

**Auskunft aus den Gefangenen-Personalakten und Gesundheitsakten an Gefangene und Untergebrachte und deren Bevollmächtigte**

AV der Justizbehörde Nr. 4 vom 27. September 2018 (Az. 4400/73)

I.

1. Gefangenen und Untergebrachten oder ehemaligen Gefangenen und Untergebrachten wird auf mündlichen oder schriftlichen Antrag Auskunft aus ihren Gefangenen- Personalakten oder Gesundheitsakten erteilt.
2. Der Anspruch auf Auskunft aus den Gesundheitsakten erstreckt sich in der Regel auf den gesamten Akteninhalt. Er ist auf die Aufzeichnungen über medizinisch- naturwissenschaftlich objektivierbare Befunde und Berichte über Behandlungsmaßnahmen beschränkt, soweit dies nach den Umständen des Einzelfalles offensichtlich im Hinblick auf das therapeutische Interesse der Betroffenen oder ein erheblich überwiegendes Interesse der Ärztin oder des Arztes oder einer in die Krankengeschichte einbezogenen dritten Person unerlässlich ist.  
Die Auskunft aus Gesundheitsakten soll durch eine Ärztin oder einen Arzt vermittelt werden, wenn zu befürchten ist, dass die direkte Auskunft erhebliche Nachteile für den Gesundheitszustand der Betroffenen hätte.

II.

Die Akteneinsicht durch Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte und Notarinnen und Notare erfolgt in der Justizvollzugsanstalt. Die Einsicht in Gesundheitsakten kann nur erfolgen, wenn sie hierfür besonders bevollmächtigt sind.

III.

1. Über den Antrag entscheidet die Justizvollzugsanstalt, in der die Gefangenen und Untergebrachten zuletzt inhaftiert waren. Wird die Auskunft anlässlich einer Behandlung im Zentralkrankenhaus beantragt, entscheidet die Untersuchungshaftanstalt.
2. Wird der Antrag in einem Verfahren gestellt, das bei der Abteilung Justizvollzug anhängig ist oder von ihr betrieben oder bearbeitet wird, so entscheidet die Abteilung Justizvollzug.
3. Wird den Betroffenen keine Auskunft oder keine Akteneinsicht erteilt, so können sie sich an den Beauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit mit dem Antrag wenden, die verweigerte Auskunft entgegenzunehmen oder die sie betreffenden Akten einzusehen und die Verweigerung der Auskunft oder Akteneinsicht zu überprüfen; Nachteile, insbesondere bei der Vollzugsgestaltung, dürfen den Betroffenen daraus nicht entstehen.

## IV.

1. Die Auskunft an die Betroffenen ist kostenlos. Für Ablichtungen, die den Betroffenen auf Verlangen ausgehändigt werden, ist eine Gebühr von Euro 0,90 für die ersten zehn Seiten je Seite und Euro 0,30 für jede weitere Seite im Format DIN A 4 (vgl. Anlage zum Gebührengesetz vom 5. März 1986) zu erheben. Ablichtungen des Vollzugsplans sowie der Stellungnahmen im Verfahren zur vorzeitigen Entlassung sind für die Betroffenen kostenfrei.
2. Werden im Rahmen der Akteneinsicht durch Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte und Notarinnen und Notare Ablichtungen aus der Akte benötigt, so werden diese durch die Anstalt gegen Kostenerstattung entsprechend der Anlage zum Gebührengesetz vom 5. März 1986 (je DIN A 4 Seite Euro 0,90 für die ersten zehn Seiten, jede weitere Seite Euro 0,30) gefertigt.

## V.

Diese Allgemeine Verfügung tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft. Sie ersetzt die AV Nr. 43/2014 zu § 126 HmbStVollzG, § 122 HmbJStVollzG, § 109 HmbUVollzG und § 112 HmbSVVollzG vom 20. August 2014 (Az. 4400/73).

Gezeichnet: Dr. Holger Schatz

Datum: 27. September 2018